

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt

### **Bekanntmachung Nr. 16/2009**

#### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Impfung)**

Gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit folgende näheren Einzelheiten bestimmt und Ausnahmen zugelassen:

#### **1. Durchführung der Impfmaßnahmen**

- 1.1. Die gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vorgeschriebene Bestandsimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen ist durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt gemäß folgender Regelungen durchzuführen:
  - a. Bismal nicht gegen BTV8 grundimmunisierte Nutzwiederkäuer ab einem Alter von 3 Monaten (Erstimpflinge) sind bis zum **31.07.2009** gegen BTV8 zu grundimmunisieren.
  - b. Bereits gegen BTV8 grundimmunisierte Nutzwiederkäuer sind spätestens 12 Monate nach Durchführung der letzten BTV8-Impfung – spätestens jedoch bis zum **31.12.2009** gegen BTV8 zu revakzinieren. Die Durchführung der Wiederholungsimpfung kann vorgezogen werden, z.B. wenn Tiere aus arbeitstechnischen Gründen bereits in der Stallhaltungsperiode im Frühjahr revakziniert werden sollen.
- 1.2. Zur Grundimmunisierung sind Schafe und Ziegen einmal, Rinder zweimal im Abstand von 21 bzw. 21 bis 28 Tagen gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren. Bei der Wiederholungsimpfung von Rindern darf nur der Impfstoff des Herstellers eingesetzt werden, der auch bei der Erstimpfung verwendet wurde. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden. Das Impfminderalter richtet sich nach den Angaben des Impfstoffherstellers (1 bis 3 Lebensmonate, je nach Impfstoffhersteller).
- 1.3. Die Durchführung der BT-Impfung durch den Impftierarzt ist bestandsbezogen (*anhand der BT-Impfblätter für Schaf- und Ziegenbestände oder der BT-Impflisten für Rinderbestände*) im Impfreger des HiTier-Systems (HIT) innerhalb einer Woche nach durchgeführter Impfung zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen im HiTier-System (HIT) einzeltierbezogen zu erfassen.

## **2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht**

2.1. Von der BT-Impfung sind generell folgende Nutzwiederkäuer ausgenommen:

- 2.1.1. Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden. Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b der Richtlinie 64/432/EWG.
- 2.1.2. Rinder, Schafe und Ziegen, die in der Zeit bis zum voraussichtlichen Schlachtermin keinen ausreichenden Impfschutz erreichen (Grundimmunisierung: Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppelimpfung; jährliche Revakzinierung: Rinder, Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung,).
- 2.1.3. Besamungs- und Wartebullen in Besamungsstationen anerkannter Zuchtorganisationen.

2.2. Von der BT-Impfung können auf Antrag im Einzelfall extensiv gehaltene Rinder ausgenommen werden, sofern bei der Impfung (nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes) eine unvertretbare Gefahr für Leib und Leben besteht oder es andere schwerwiegende, objektiv nachvollziehbare Gründe gibt.

### **Begründung:**

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich. Den unter Ziffer 2 eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. So hat sich beim bisherigen Tierseuchengeschehen gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchtieren auftreten, sodass die BT-Impfung bei dieser Tierart auf diese Gruppe konzentriert werden kann. Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen, arbeitsschutzrechtlich vertretbaren und vermarktungsrechtlichen Aspekten der BT-Impfung Rechnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie ergeht hinsichtlich der Ziffer 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Insbesondere können die dort bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn

Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

### **Hinweise:**

1. Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
2. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichem Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist bei der zuständigen Behörde von drei Tagen in Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch für Aborte und hgr. Impfreaktionen.
3. Wird die Grundimmunisierung nicht bis zum 31.07.2009 bzw. die Revakzinierung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Grundimmunisierung durchgeführt, kann der Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem TierSG im Zusammenhang mit dem Auftreten einer BT- Erkrankung entfallen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm zu beauftragenden Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegulungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe, erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Itzehoe, den 26.01.2009

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Dr. Treinies

### **Zitierte Rechtsvorschriften:**

- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1905)
- Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1265; 3588) zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007

(BGBI. I S. 2930)

- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2008 (BGBI. I S. 2399)